## Artikel 5

(1) [1]Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Wirkung vom 31. Dezember 1981, gekündigt werden. [2]Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.